

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 317.

Donnerstag, den 13. November.

1845.

Bekanntmachung in Betreff des Gewerbe- und Personalsteuer-Erlasses für den Termin November 1845 u.

Nachdem durch allerhöchste Verordnung vom 23. October d. J. der am 15. November d. J. fällige Termin der Gewerbe- und Personalsteuer gänzlich erlassen worden ist, so können diejenigen Contribuenten, welche gedachten Termin bereits bezahlt haben, die diesfalligen Steuer-Beträge bis zum 15. dieses Monats bei unserer Stadt-Steuer-Einnahme, gegen Vorlegung der darüber erhaltenen Quittung, wieder zurück empfangen.

Hierzu wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß die als Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer zu entrichtenden städtischen Personalschoß- und Communalgefälle für das 2te Halbjahr d. J. spätestens bis zu Ende dieses Monats, bei Vermeidung der außerdem nothwendig anzuwendenden gesetzlichen Zwangsmittel, zu berichtigen sind.

Leipzig, am 1. November 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Studirenden, welche um die für gegenwärtigen Winter zu vertheilenden Königl. Holzstipendien sich zu bewerben gesonnen und befähigt sind, werden, unter Verweisung auf die an Universitätsgerichtsstelle sowohl als im Convictorio und am schwarzen Brete angeschlagene diesfallige öffentliche Bekanntmachung vom heutigen Tage, andurch veranlaßt, längstens **zum 15. November d. J.**

bei Endesunterzeichnetem in den in gedachter Bekanntmachung sub No. 6. angegebenen Stunden oder im Universitätsgericht allhier zu den in derselben Bekanntmachung bezeichneten Zeiten sich zu melden.

Leipzig, den 30. October 1845.

Der Königl. Regierungsbevollmächtigte für die Universität.
Kreisdirector von Broitzem.

Vom Landtage.

In der Sitzung der zweiten Kammer am Dienstag den 11. November bevorwortete unter Anderem Todt einige Petitionen, wovon eine, aus Dörfern seiner Gegend, Reform des Wahlgesetzes verlangte. Er freute sich — sagte er — um so mehr darüber, als sie vom Lande ausging und seine Ansicht, die er bei der speciellen Berathung noch näher auseinandersetzen werde, bestärke, daß auch hier eine Aenderung des Wahlgesetzes nöthig sei. Weitere Petitionen wurden noch bevorwortet von Scholze (welcher darin, daß jetzt noch, obschon es nur noch wenig Haasen gebe, eine Petition um Ablösung der Jagd einginge, ein Zeichen fand, daß das Wild schädlich sei), Scheibner, Sdrnik, Dr. Schaffrath, von letzterem eine Petition von Rath u. Stadtverordneten einer seiner Wahlstädte, Kadberg, um Aufhebung der Verordnung vom 17. Juli. Auch ging ein Nachtrag des Dr. Bertling in Leipzig, zu dessen für die verw. Nordmann eingereichter Beschwerde ein. Die Berathung der Wechselordnung bot wenig Interessantes dar; der Regierungs-Comm. Dr. Einert nannte bezeichnend den Wechsel einen Kosmopoliten, welche Charakteristik der Abg. Dr. Geißler dann weiter ausführte.

Donnerstag den 13. November wird über die Landrentenbank Berathung gepflogen werden, welche, wie man hört, leicht lebhaft werden kann, da einige bäuerliche Abgeordnete durch die betreffende Gesetzesvorlage, welche für ihren Stand dies Institut mit diesem Jahre schließen will, sich schwer verletzt fühlen. In zwei bis drei Sitzungen wird, nach Beendigung der eingeschobenen Berathung der Vorlage über Schluß der Landrentenbank, die Wechselordnung wohl ihrem Ende, dem allseits ersehnten Ende, entgegengehen. Dann kommen wahrscheinlich Nachträge

zum Schulhaftgesetze und die Petition um öffentliches und mündliches Criminal-Verfahren zur Berathung.

Was ist Wahlfreiheit?

Was ist Wahlfreiheit? wird im gestrigen Tageblatte gefragt. Die Antwort, welche der Fragsteller selbst gegeben hat, wollen wir nicht wiederholen; nur einige Bemerkungen dazu mögen hier gestattet sein.

Daß die bevorstehende Wahl zur Ergänzung der ausscheidenden Stadtverordneten das Interesse der Bürger auf eine ungewöhnlich rege Weise in Anspruch nimmt, ist nur als eine steigende Entwicklung des politischen Bewußtseins zu begreifen. Je mehr die Theilnahme an der Wahlangelegenheit wächst, desto mehr wird der Zweck der Städteordnung — das gesammte Städtewesen zu einer solchen Selbstständigkeit hinzuführen, daß die Stadtgemeinde und die städtische Obrigkeit in den Stand gesetzt werden, ohne ein häufiges und zu sehr in das Einzelne gehendes Einschreiten der höheren Behörden die Communangelegenheiten in einem durch das Gesetz selbst geregelten Geschäftsgange zu besorgen, und ihr eigenes Gemeinwohl, zugleich im Sinne des gesammten Staatszwecks und im Einklange mit dem letzteren, zu befördern, — zuverlässig erreicht werden.

Zu bedauern ist freilich, daß, um die jetzige ungewöhnlich große Theilnahme an der Wahlangelegenheit hervorzurufen, erst Schritte von den Vertretern der Stadtgemeinde eingeschlagen sein mußten, die jeden Bürger anspornten, durch vermehrte Aufmerksamkeit auf die Wahl, so viel an ihm liegt, dafür zu sorgen, daß unter den Vertretern Leute sich befinden, welche mit Umsicht auch Besonnenheit, Unabhängigkeit und einen sichern politischen Takt und den erforderlichen Muth verbinden.